

# Die Homepage von Kommunen

Rechtliche Einordnung und Anforderungen unter besonderer  
Berücksichtigung von Linklisten

**Prof. Dr. jur. Martin Müller**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Recht

● **Agenda**

- I. Der Internet-Auftritt mittels Homepage**
- II. Rechtliche Einordnung**
- III. Rechtliche Anforderungen**
- IV. Zur Problematik sog. Linklisten**

## I. Der Internet-Auftritt mittels Homepage

- Nahezu alle Kommunen besitzen heute eine eigene Homepage:

„[www.ortsname.de](http://www.ortsname.de)“

- Nahezu alle Kommunen bieten Hilfen über sog. Linklisten:

- ▶▶ Gastronomie
- ▶▶ Hotelverzeichnis
- ▶▶ Tourismus

## II. Rechtliche Einordnung

Homepage einer Kommune

kommunale  
öffentliche  
Einrichtung

wirtschaftliche  
Unternehmen

## II. Rechtliche Einordnung

### 1. kommunale öffentliche Einrichtung

„Leistungsapparaturen höchst unterschiedlicher Struktur und Zweckbestimmung, denen letztlich nur die Funktion gemeinsam ist, nämlich die Voraussetzungen für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu schaffen und zu gewährleisten“

(Ossenbühl, DVBl. 1973, 289)

# Prof. Dr. Martin Müller: Die Homepage von Kommunen

## II. Rechtliche Einordnung

### 1. kommunale öffentliche Einrichtung

Kennzeichen:

- **Öffentlicher Zweck**  
„der kommunalen Daseinsvorsorge dienen“  
„Angelegenheiten im öffentlichen Wirkungskreis, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln und einen spezifischen Bezug zu ihr aufweisen“
- **Widmung**  
„erkennbarer Wille der Gemeinde, eine Einrichtung der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen und im öffentlichen Interesse zu unterhalten“

Prof. Dr. Martin Müller: Die Homepage von Kommunen

## II. Rechtliche Einordnung

### 1. kommunale öffentliche Einrichtung

§ 22 NdsGO

#### **Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, ...

## II. Rechtliche Einordnung

### 1. kommunale öffentliche Einrichtung

§ 8 NdsGO

#### Inhalt der Satzungen

Die Gemeinden können im eigenen Wirkungskreis

1. die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benutzung festsetzen,
2. ...

## II. Rechtliche Einordnung

### 2. wirtschaftliches Unternehmen

„Kommunale Einrichtungen, die gegen Entgelt Anlagen unterhalten oder Leistungen bewirken, die auch durch private Unternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden könnten“  
(Ausführungsanweisung zu § 67 DGO)

# Prof. Dr. Martin Müller: Die Homepage von Kommunen

## II. Rechtliche Einordnung

### 2. wirtschaftliches Unternehmen

§ 108 ndsGO

#### **Wirtschaftliche Betätigung**

- (1) Die Gemeinden dürfen sich zur Erfüllung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen. Sie dürfen Unternehmen nur errichten ..., wenn und soweit
1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
  2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und dem voraussichtlichen Bedarf stehen,
  3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

# Prof. Dr. Martin Müller: Die Homepage von Kommunen

## II. Rechtliche Einordnung

### 2. wirtschaftliches Unternehmen

Unzulässig, wenn die Kommune

- mit der Homepage oder mit Teilen der Homepage primär Gewinn erzielen will

Prinzipiell zulässig, wenn die Kommune

- wie ein privater Wettbewerber am Markt teilnimmt oder/und
- ein Entgelt verlangt (z.B. für die Aufnahme in eine Linkliste)

### III. Rechtliche Anforderungen

- keine Rechtspflicht zur Schaffung öffentlicher Einrichtung
- begrenzte Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Organisation und Rechtsbeziehungen

### III. Rechtliche Anforderungen

- Verhältnis Kommune ↔ Nutzer:  
öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich
- unterscheide:  
Kommune ↔ informationsnachfragender N.  
Kommune ↔ informations anbietender N.

## IV. Zur Problematik sog. Linklisten

### Problemkreise

1. *Öffentliche Einrichtung*
2. *Wirtschaftliches Unternehmen*
3. *Anspruch des Wirtschaftsteilnehmers auf Aufnahme in die Linkliste*
4. *Versagungsgründe und Strategien der Kommunen*
5. *Haftung*

## IV. Zur Problematik sog. Linklisten

### 1. Öffentliche Einrichtung

Grundsatz: Linklisten sind öE

Ausnahme: Kommune stellt nur gelegentlich der Erfüllung eigener (gesetzl.) Informationspflichten Verlinkungen her

# Prof. Dr. Martin Müller: Die Homepage von Kommunen

## IV. Zur Problematik sog. Linklisten

### 2. Wirtschaftliches Unternehmen

Unzulässig, wenn die Kommune

- mit einer Linkliste **primär** Gewinn erzielen will

Prinzipiell zulässig, wenn die Kommune

- für die Aufnahme und/oder den Verbleib in einer Linkliste auch ein Entgelt verlangt oder
- eine unentgeltliche Linkliste betreibt, ansonsten aber wie ein privater Wettbewerber am Markt teilnimmt

Prof. Dr. Martin Müller: Die Homepage von Kommunen

## IV. Zur Problematik sog. Linklisten

### 3. Anspruch des Wirtschaftsteilnehmers auf Aufnahme in die Linkliste

§ 22 NdsGO

#### **Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, ...

# Prof. Dr. Martin Müller: Die Homepage von Kommunen

## IV. Zur Problematik sog. Linklisten

### 3. Anspruch des Wirtschaftsteilnehmers auf Aufnahme in die Linkliste

Konsequenzen aus § 22 NdsGO

Grundsatz: Anspruch auf Aufnahme in die Linkliste nur für **ortsansässige** Wirtschaftsteilnehmer

Ausnahme: Aufnahme **ortsfremder** Wirtschaftsteilnehmer, wenn die Linkliste auch für sie gewidmet ist

Ansonsten: Aufnahme **ortsfremder** Wirtschaftsteilnehmer im pflichtgemäßen Ermessen der Kommune  
(wurden Ortsfremde bereits aufgenommen, resultiert hieraus ein Anspruch auf Gleichbehandlung gem. Art. 3 I GG)

## IV. Zur Problematik sog. Linklisten

### 4. Versagungsgründe und Strategien der Kommunen

- Kapazität
- Strafrechtlich relevanter Inhalt der verlinkten Website
- Widmungszweck

## IV. Zur Problematik sog. Linklisten

### 5. Haftung

- Amtshaftung, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
- zivilrechtlicher Schadenersatz, §§ 823 ff. BGB
- Internetspezifische Haftungsregeln, §§ 9 ff. TDG

Prof. Dr. Martin Müller: Die Homepage von Kommunen

**Vielen Dank !**